

Land *Braun* Ortsgemeinde *Holland* Haus-Nr. *19*
 Bezirk *Wulfsdorf* Ortschaft *Frata Gelpfling* Zahl der Wohnparteien *1*

Sig. Curt. Stuersberg

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Zauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ausstellungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

20 befristet

Vorkaufende Zahl der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Welschprädicat und Adelsrang		Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend		Anmerkung
	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der linken Spalte, durch die Ziffer 2 in der rechten Spalte zu machen.		Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch Augsburg. Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglikanisch, Mennonit, Unitarisch, Israelitisch, Mormonisch u. s. w. ist.		Hier ist einzusehen, ob die Person Eheg., Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Art, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Präsident u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Erwerb in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neuen bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, oder sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Handhaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent- sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (hei- matberechtigt) oder fremd (nicht hei- matberechtigt) ist.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.	Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Besuche, wenn die Abwesen- heit 1 Monat nicht über- steigt.	Dauernd abwe- send, z. B. in Studien, als Dienst- bote, auf Wander- schaft, im Militär, im Falle die Ab- wesenheit länger als 1 Monat währt.	
1	Storck Anton		1	1821	Kath.	Verw.	Gutgar der Garmarktplatz Gut		G. Zwick Münsterdorf	1		1			
2	" Ursula Gattin			1818	"	"	Garmarkt		Wth Münsterdorf	1		1			
3	" Anton Sohn		1	1852	"	Wirt	Gutgar		W. Wurmberg Garmarkt	1		1			
4	" Anna Witt			1854	"	"	Garmarkt		Wth	1		1			
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
	Summe		2	2						4		4			

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl	
Pferde		Rindvieh		
	Stengste		Stiere	
	Stuten		Kühe	
	Wallachen		Ochsen	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel		Ziegen		
		Borstenvieh		
		Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissars.

Pollmann

am 19. Febr. 1870.

Tamm

Bur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

Anton Horie Sohn des *Anton Horie*
 und der *Ursula Horie* ist zu *Trudau*
 am (Tag, Monat, Jahr) *5. Oktober 1852* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Unterwiesenthal* am *20. Sept.* 18*52*

(Siegel.)



Unterschrift des Matriführers.

M. Sevel